

4. § 19 Abs. 1 erhält folgenden Satz 4:  
 „Die Noten können um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.“
5. § 19 Abs. 3 S. 2 erhält folgende Fassung:  
 „Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:  
 bei einem Durchschnitt bis 1,50 sehr gut  
 bei einem Durchschnitt ab 1,51 bis 2,50 gut  
 bei einem Durchschnitt ab 2,51 bis 3,50 befriedigend  
 bei einem Durchschnitt ab 3,51 bis 4,30 bestanden.“

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 22. Februar 1978 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 15. März 1978 Nr. I B 4 - 6/36 756.

Regensburg, den 3. April 1978

Universität Regensburg  
 Der Präsident  
 Prof. Dr. D. H e n r i c h

Die Satzung wurde am 3. April 1978 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 3. April 1978 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. April 1978.

KMBl II 1978 S. 99

**Erste Satzung  
 zur Änderung der Akademischen Prüfungsordnung  
 für den Fachbereich Katholische Theologie  
 der Universität Regensburg**

Vom 5. April 1978

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 380), erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung zur Änderung der Akademischen Prüfungsordnung für den Fachbereich katholische Theologie:

## § 1

Die Akademische Prüfungsordnung für den Fachbereich Katholische Theologie der Universität Regensburg vom 25. Februar 1975 (KMBl II S. 407) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:  
 „Es erhalten die Hauptnote  
 summa cum laude (I)  
 Bewerber mit einer Gesamtbewertung bis 1,50  
 magna cum laude (II)  
 Bewerber mit einer Gesamtbewertung ab 1,51 bis 2,50  
 cum laude (III)  
 Bewerber mit einer Gesamtbewertung ab 2,51 bis 3,50  
 rite (IV)  
 Bewerber mit einer Gesamtbewertung ab 3,51 bis 4,00  
 insuffizienter (V)  
 Bewerber mit einer Gesamtbewertung ab 4,01“.
2. § 18 Abs. 5 erhält folgende Fassung:  
 „Es erhalten die Hauptnote bzw. Gesamtnote:  
 summa cum laude (I)  
 Bewerber mit einer Gesamtbewertung bis 1,50  
 magna cum laude (II)  
 Bewerber mit einer Gesamtbewertung ab 1,51 bis 2,50

- cum laude (III)  
 Bewerber mit einer Gesamtbewertung ab 2,51 bis 3,50  
 rite (IV)  
 Bewerber mit einer Gesamtbewertung ab 3,51 bis 4,00.“

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 22. Februar 1978 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 15. März 1978 Nr. I B 4 - 6/36 753.

Regensburg, den 5. April 1978

Universität Regensburg  
 Der Präsident  
 Prof. Dr. D. H e n r i c h

Die Satzung wurde am 5. April 1978 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. April 1978 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. April 1978.

KMBl II 1978 S. 100

**Satzung der Universität Regensburg  
 zur Exmatrikulation wegen erheblicher Überschreitung der Studienzeiten bis zu einer Zwischen- oder Vorprüfung**

Vom 7. April 1978

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 380), erläßt die Universität Regensburg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Satzung:

## § 1

(1) Ein Student soll exmatrikuliert werden, wenn er aus von ihm zu vertretenden Gründen die Studienzzeit bis zu einer Zwischen- oder Vorprüfung nach Maßgabe dieser Satzung erheblich überschreitet.

(2) Die Studienzzeit im Sinne des Absatzes 1 wird erheblich überschritten, wenn nicht spätestens in dem Prüfungstermin des zweiten Semesters, das auf das in der einschlägigen staatlichen oder akademischen Prüfungsordnung für eine Zwischen- oder Vorprüfung als vorgesehene Studienzzeit festgelegte Semester folgt, mit der Prüfung begonnen und die Prüfung in diesem Semester abgeschlossen wird. Bei einer in Abschnitten gegliederten Zwischen- oder Vorprüfung gilt Satz 1 für den letzten Prüfungsabschnitt. Vorprüfung im Sinne des Satzes 1 ist auch der erste Prüfungsabschnitt der Pharmazeutischen Prüfung gemäß der Approbationsordnung für Apotheker vom 23. August 1971 (BGBl I S. 1377), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Februar 1975 (BGBl I S. 409), abzulegende Physikum, ferner der 1. Prüfungsabschnitt im Fach Sport beim Studium für das Lehramt an Gymnasien, Realschulen und beruflichen Schulen. Bei einem bereits nach zwei Semestern abzulegenden Prüfungsabschnitt wird die Studienzzeit erheblich überschritten, wenn die Prüfung nicht spätestens mit Ablauf des dritten Semesters abgelegt ist.

Die von dieser Satzung erfaßten Studiengänge/Fachrichtungen sowie die vorgesehene Studienzzeit ergeben sich aus der Anlage.